

Was die Hintergründe dieser aus unserer Sicht völlig unangemessenen Veränderung ist, ist unklar, da die neue Beihilfeverordnung ohne Einbezug der Profession verfasst wurde (s.a. Pressemitteilung der BPTK²)

Noch unklar ist, was die neue Beihilfeverordnung für bereits laufende Therapien bedeutet. Sind vorhandene Bewilligungen weiter gültig, auch wenn die Patient*innen mittlerweile über 18 sind? Kann eine laufende Therapie noch verlängert werden? In begründeten Einzelfällen war dies bislang sogar bis über das 21. Lebensjahr hinaus möglich. Wir warnen vor den psychischen Folgen eines Therapieabbruchs! Es handelt sich um notwendige Behandlungen psychisch kranker junger Menschen, die sich auf eine vertrauensvolle Beziehung zu ihren KJP eingelassen haben, einen sicheren Rahmen brauchen und die ein Abbruch auch in ihrer Symptomatik weit zurückwerfen kann.

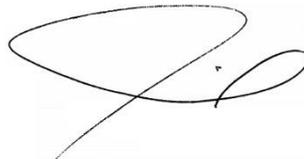
Bei Problemen mit laufenden Fällen können Sie sich gerne an uns wenden und ggf. auch die kostenlose Mitglieder-Rechtsberatung der VAKJP nutzen³

Die VAKJP fordert den Gesetzgeber auf, dass - wie in den vergangenen 21 Jahren - Behandlungen von Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bei Patient*inne zwischen dem 18. und 21 Lebensjahr von der Beihilfe finanziert werden!

Mit herzlichen Grüßen



Dr. Helene Timmermann
Vorstandsvorsitzende der VAKJP



Bettina Meisel
stellv. Vorsitzende der VAKJP

² <https://www.bptk.de/systemische-therapie-seit-jahresanfang-leistung-der-beihilfe/>

³ Rechtsberatungs-Hotline für VAKJP-Mitglieder: (030) 887 195 160 oder VAKJP@gleiniger.de